



**VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA  
GEMEINDE SILVAPLANA  
[www.silvaplana.ch](http://www.silvaplana.ch)**

Chesa Cumünela  
Via Maistra 24  
CH-7513 Silvaplana  
Telefon +41[0]81 838 70 70  
Telefax +41[0]81 838 70 89  
[kanzlei@silvaplana.ch](mailto:kanzlei@silvaplana.ch)

## **Feuerwehrreglement der Gemeinde Silvaplana vom 9. März 2011, revidiert am 25. Juni 2014**

# Feuerwehrreglement der Gemeinde Silvaplana

Die Gemeinde Silvaplana erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 830.200 Brandschutzgesetz) sowie auf Art. 2 der Statuten des Feuerwehr-Gemeindezweckverbandes „Stützpunkt Trais Lejs“ (nachfolgend „Stützpunkt Trais Lejs“) das nachstehende Feuerwehrreglement

## Legende

### Inhalt

Art. 1 Inhalt .....	3
Feuerwehrpflicht.....	3
Art. 2 Grundsatz.....	3
Art. 3 Aktive Feuerwehrpflicht von Ehepartnern und in eingetragener Partnerschaft.....	3
Art. 4 Dienstdauer.....	4
Art. 5 Sollbestand .....	4
Art. 6 Einteilung zum Dienst .....	4
Art. 7 Befreiung von der Feuerwehrpflicht .....	4
Art. 8 Kaderfunktionen .....	5
Pflichtersatz .....	5
Art. 9 Grundsatz.....	5
Art. 10 Höhe des Pflichtersatzes1 .....	5
Art. 11 Verwendung der Ersatzabgabe .....	5
Art. 12 Rechtsmittel .....	6
Art. 13 Inkraftsetzung.....	6

## **Art. 1 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die der Gemeinde Silvaplana gemäss Art. 2 der Verbandsstatuten „Stützpunkt Trais Lejs“ verbleibenden Aufgaben im Feuerwehrwesen, nämlich:

- die Festlegung der Feuerwehrpflicht (Alter, Dauer, Befreiung etc.)
- die Festlegung des Pflichtersatzes
- die Festlegung der Feuerwehrsteuer

Das Feuerwehrwesen der Fraktion Champfèr ist mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde St. Moritz geregelt.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

# **Feuerwehrpflicht**

## **Art. 2 Grundsatz**

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Silvaplana feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst im Stützpunkt Trais Lejs oder durch Bezahlung einer kommunalen Pflichtersatzabgabe.

## **Art. 3 Aktive Feuerwehrpflicht von Ehepartnern und in eingetragener Partnerschaft**

In ungetrennter Ehe lebende Einwohner erfüllen die Feuerwehrdienstpflicht durch Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes eines Partners. Können sich die Ehepartner in dieser Frage nicht einigen, so bestimmt der Gemeindevorstand, nach Anhörung des Stützpunktkommandanten oder des Stützpunktvicekommandanten des Stützpunktes Trais Lejs, nach Eignung den Dienstleistenden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein offensichtlich weniger geeigneter Ehepartner die Erklärung zu Leistung der von aktivem Feuerwehrdienst abgibt. Die Ehepartner können frühestens nach 5 Jahren aktiver Dienstleistung des einen Ehepartners einen Wechsel in der Person des aktiv Dienstleistenden vorschlagen. Der Gemeindevorstand hat den Vorschlägen der Ehepartner unter dem Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 dieser Ordnung zu entsprechen.

Endet die Pflicht zur Leistung von aktivem Feuerwehrdienst des aktiv Dienst leistenden Ehepartners und unterliegt der andere Ehepartner oder der bis anhin Dienstleistende auch nachher noch allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht, dann gelangt die Regelung über die Ersatzabgabe zur Anwendung, wenn nicht der diensttaugliche andere Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leisten will. Diesem Willen hat der Gemeindevorstand, unter dem Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3, bei seinem Vorschlag an den Stützpunkt Trais Lejs zu entsprechen. Die Feuerwehrdienstpflicht entfällt indessen beim Ausscheiden des aktiv Dienstleistenden als ganze, wenn die Ehepartner zusammen mehr als 15 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Die gleichen Grundsätze gelten für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung sowie für Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft.

#### **Art. 4 Dienstdauer**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt grundsätzlich mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 45. Altersjahr. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

#### **Art. 5 Sollbestand**

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Die Gemeinde ist gestützt auf die Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 11 Verbandsstatuten) verpflichtet, dem Verband den auf sie entfallenden Anteil an geeigneten Feuerwehrleuten vorzuschlagen und zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 6 Einteilung zum Dienst**

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige zur Leistung von aktivem Dienst im Stützpunkt Trais Lejs vorgeschlagen werden oder ob sie die kommunale Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Der Stützpunkt Trais Lejs kann ebenfalls Personen für den aktiven Feuerwehrdienst oder zur Einteilung zu den Ersatzpflichtigen vorschlagen.

Die Wahl der von der Gemeinde für den aktiven Dienst vorgeschlagenen Feuerwehrpflichtigen und deren Einteilung in die Züge oder Abteilungen steht nach Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 11 Verbandsstatuten) dem Stützpunktkommandanten gemeinsam mit den Stützpunktvizekommandanten zu. Rechte und Pflichten der Gewählten richten sich ab diesem Zeitpunkt nach Verbandsrecht.

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht vorgeschlagen und eingeteilt zu werden. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, administrative Belange, sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Es kann aus administrativen Gründen bestimmt werden, dass Ausländer oder Ausländerinnen mit einer bestimmten Aufenthaltsbewilligung generell Pflichtersatz zu leisten haben. Bei ungenügenden Dienstleistungen können aktiv Dienstleistende aufgrund des Besoldungs- und Bussenreglements des Stützpunktes Trais Lejs (Art. 6) durch den Stützpunktkommandanten zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die aktive Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

#### **Art. 7 Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

Sowohl vom aktiven Feuerwehrdienst als auch von der Leistung von Feuerwehrpflichtersatz sind befreit:

- a. Ausländer oder Ausländerinnen mit Kurzaufenthaltsbewilligung "L" oder mit anderen befristeten Saisonverträge ohne ganzjährigen Wohnsitz
- b. Gemeindepräsident,
- c. Geistliche und Ordenspersonen,
- d. Angehörige der Gemeinde- und Kantonspolizei im Vollamt,
- e. Personen mit nachweisbarer geistiger und körperlicher Behinderung,
- f. Allein erziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- g. werdende, stillende Mütter,
- h. Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Die Ehegatten und registrierten Partner der in lit. a, b, c, d, e und h aufgeführten Personen sind sowohl von der aktiven Feuerwehrpflicht wie vom Feuerwehrgeldersatz befreit.

## **Art. 8 Kaderfunktionen**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Die Wahl der Kadermitglieder richtet sich nach den Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 12 Verbandsstatuten).

# **Pflichtersatz**

## **Art. 9 Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die mit Stützpunkt Trais Lejs keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Ausgenommen sind die in Art. 7 dieser Ordnung ausdrücklich als pflichtersatzbefreit erklärten Personen.

Der Gemeindevorstand kann auf Auftrag des Verbandsvorstandes des Stützpunktes Trais Lejs Fachpersonen, die in der Feuerwehr eine fachspezifische Ausbildung betreiben, welche mindestens 50% der allgemeinen Feuerwehrübungen umfasst, von der Ersatzabgabe befreien, sofern diese Ausbildung in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Feuerwehr steht. Beendet die Fachperson die Ausbildungstätigkeit vor Erreichen des Austrittsalters für Feuerwehrleute, endet auch die Befreiung von der Ersatzabgabe.

Die in ungetrennter Ehe lebenden Partner sind gemeinsam zur Bezahlung des Pflichtersatzes verpflichtet.

Weiter ist der Pflichtersatz in den im Besoldungs- und Bussenreglement des Stützpunktes Trais Lejs beschriebenen Fällen (Art. 6 Abs. 3, ungenügender Übungsbesuch) zu erheben und zu entrichten.

## **Art. 10 Höhe des Pflichtersatzes<sup>1</sup>**

Die Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe beträgt für ordentlich besteuerte wie auch für quellenbesteuerte Personen im Minimum Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 500.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Lernende und Studierende (Werkstudenten ausgenommen) bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die ihre Ausbildung auswärts absolvieren und deshalb ihren Feuerwehrdienst nicht aktiv leisten können, bezahlen, nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen, eine Ersatzabgabe von Fr. 150.00 pro Jahr.

## **Art. 11 Verwendung der Ersatzabgabe**

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Feuerwehrsteuer wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

<sup>1</sup> Art. 10 anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2014 revidiert, gültig ab 1. Januar 2015

## Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

## Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 09. März 2011 und am 25. Juni 2014 revidiert

Der Vizepräsident  
Christian Kast

Die Gemeindegeschreiberin  
Franziska Giovanoli

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung Graubünden: mit Verfügung vom 9.7.2014 genehmigt.

Chur, 9.7.2014

**Gebäudeversicherung  
Graubünden**

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor

Hansueli Roth